

## Vereinsatzung

### Turnverein "Gut Heil" 1912 mit Sitz in Kleinniedesheim

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein „Gut Heil 1912“ Kleinniedesheim e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in 67259 Kleinniedesheim, Platz der Einheit 3.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Vermögen des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck der Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.  
Der Verein betreibt jeden Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Sicherstellung eines regelmäßigen Betriebes von Übungsstunden.
  - Durchführung von Übungsstunden unter Leitung von dafür geeigneten Kräften.
  - Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine und Verbände.
  - Förderung der Jugend unter sportlichen und gemeinschaftlichen Aspekten.
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
4. Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse – dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden, insbesondere für die Erhaltung und Errichtung der Sportanlagen und Vereinsgebäude. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(Unterstrichene Stellen sind ergänzt.)

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, sportbegeisterte Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - Ehrenmitgliedern (siehe Punkt 3)
  - jugendlichen Mitgliedern (siehe Punkt 4)
  - aktiven Mitgliedern (siehe Punkt 5)
  - passiven Mitgliedern (siehe Punkt 6)
  - Schüler, Studenten, Wehr – und Zivildienstleistenden (siehe Punkt 7)

- Fördernde Mitglieder (siehe Punkt 8)
3. Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein oder den Sport erworben haben, können vom Turnrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, können aber von der Beitragszahlung befreit werden.
  4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
  5. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen und die Interessen des Vereins fördern.
  6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
  7. Schüler, Studenten, Wehr – und Zivildienstleistende sind Mitglieder die aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
  8. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, sowie aktive und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Turnrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Übungsstunden des Vereins, unter Beachtung der Hausordnung und Anordnungen der Übungsleiter teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte unter Beachtung der Geräte -, Platz - und Hausordnung nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand zu benutzen.
6. Die, vom Vorstand ernannten, ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen (gegen Beleg).

7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - zur Zahlung, der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, falls zwei vorhanden sind, bzw. des Vormundes erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
4. Der Ausschluss erfolgt,
  - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monats-Beiträgen im Rückstand ist,
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Turnrat mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Erfolgt der Eintritt während des Geschäftsjahres, so wird dieser anteilig berechnet. Beim Austritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.
3. Die Beitragsart (aktiver oder passiver Beitragssatz) wird anhand der Übungsstunden-Teilnehmerliste des vorangegangenen Jahres festgelegt. Mitglieder die an mehr als 4 Übungsstunden teilgenommen haben, werden als Aktive geführt. Der aktive Familienbeitrag wird erhoben, wenn min. 1 Familienmitglied an mehr als 4 Übungsstunden teilgenommen hat. Neumitglieder werden mit dem Vereinsbeitritt nach der aktiven oder passiven Teilnahme am Sportbetrieb befragt.
4. Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der Beitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Zahlung des Jahresbeitrags untersagt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Turnrat,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern:
  - dem 1.Vorsitzenden,
  - dem 2.Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer,
  - dem Sportwart

außerdem kann der Vorstand beschließen, den Vorstand um nicht stimmberechtigte Mitglieder zu erweitern. Diese Mitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei immer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einzubeziehen ist.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig ist.
4. Zur Aufnahme von Grundschulden bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters jährlich im Wechsel, sodass immer ein Mitglied im Amt bleibt. Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Die Abstimmung erfolgt mündlich.
8. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er sorgt für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.  
Erledigung aller steuerlichen Vorgänge mit dem Finanzamt unter Einbeziehung des 1. Vorsitzenden. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und einer weiteren Unterschrift von einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied.
9. Die Organisation der Übungsstunden und des Sportbetriebes unterstehen dem Sportwart. Im Sportbetrieb unterstützen ihn die Übungsleiter.
10. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und erstellt die Sitzungsprotokolle, die in der Protokollakte abzulegen sind.

## **§ 9 Der Vereinsausschuss**

Der Turnrat besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- dem erweiterten Vorstand
- den Beisitzern
- den Übungsleitern
- dem Wirtschaftsausschuss

Der Turnrat fasst seine Beschlüsse in Turnratssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder anwesend sind.

Aufgaben des Turnrates:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan

- Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
- Beratung bei der Durchführung laufender Vereinsangelegenheiten
- Beratung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Turnrat kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

## **§ 10 Ehrengericht**

Das Ehrengericht setzt sich aus 3 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören zusammen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung alle 5 Jahre gewählt.

Bei Entscheidungen des Ehrengerichtes müssen alle drei Mitglieder anwesend sein. Ihrem Beschluss ist Folge zu leisten. Bei Verwandtschaft oder Befangenheit eines Ehrengerichtsmitgliedes zu den beteiligten Personen wird vom Vorstand eine neutrale Ersatzperson bestimmt.

Aufgabe des Ehrengerichtes:

- Bei sportlichen Vergehen Maßnahmen auszusprechen
- Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern zu vermitteln

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim und Bobenheim-Roxheim. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Einladung der außerhalb der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, sowie Bobenheim-Roxheim wohnenden Mitglieder ausschließlich über die vereinseigene Webseite [www.tv-kleinniedesheim.de](http://www.tv-kleinniedesheim.de), auf der die Einladung hinterlegt wird. Außerhalb der Verbandsgemeinde Heßheim wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

*(Der unterstrichene Teil entfällt!)*

3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- |   | <u>Amtsdauer:</u> |
|---|-------------------|
| • Wahl des Vorstandes:                          | 2 Jahre           |
| • Wahl des Turnrates                            | 1 Jahr            |
| • Wahl der Beisitzer des Turnrates (2 Personen) | 1 Jahr            |
| • Wahl der Kassenprüfer (2 Personen)            | 1 Jahr            |
| • Wahl des Ehrengerichtes (3 Personen)          | 5 Jahre           |
| • Wahl des Wirtschaftsausschusses               | 1 Jahr            |
1. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und 2 Wahlhelfer bestimmen. Diese Personen lassen auf Vorschlag aus der Versammlung den 1. Vorsitzenden wählen. Die Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich erfolgen. Nach der Wahlannahme führt der 1. Vorsitzende die Wahl weiter.
  2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, Bericht der Übungsleiter und Erteilung der Entlastung.
  4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgetragene Angelegenheiten.
  5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  7. Zustimmung bei Aufnahme von Grundschulden.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Turnrat angehört.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.
4. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig
5. Die Beschlussfassung kann durch offene Abstimmung erfolgen, sofern von der Versammlung keine schriftliche Wahl beantragt wird. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftlich abzustimmen.

### § 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Turnrates sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem Registergericht wird ein Auszug übersendet, worin die Namen der Vorstandsmitglieder aufgelistet sind.
3. Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben (Auslage im Vereinsgebäude).

### § 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf die Änderung der Satzung in der Tagesordnung hinzuweisen.

### § 16 Vereinsauflösung

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kleinniedesheim, die es ausschließlich und **unmittelbar** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Der unterstrichene Teil wurde ergänzt.*

Diese Satzung wurde am 16.03.2002 in der Mitgliederversammlung genehmigt.

Damit ist die Satzung vom 29. September 1974 und die Nachträge außer Kraft.

Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 04.04.2008 einstimmig angenommen.

Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 17.03.2017 einstimmig angenommen und ersetzen damit alle vorher bekannten Fassungen

Schriftführerin

1. Vorsitzender